

Zum Recht der Mitglieder der *UN-Framework Convention on Climate Change*, nachhaltige Entwicklung zu fördern

Eine kurze Darstellung

von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER

Vertreter von zivilgesellschaftlichen Plattformen zur Bekämpfung des Klimawandels werden medial und informell bisweilen immer noch als Bittsteller und lästige Zeitgenossen, die es gilt abzuwimmeln, bezeichnet und behandelt.

Diese kurze Arbeit soll untersuchen, ob sie sich dies gefallen lassen müssen, oder eine völkerrechtlich gesicherte Rechtsstellung genießen, die ihnen sicherstellt, aufstumpfen und selbstsicher auftreten zu können, um ihr epochales Anliegen verständlich zu machen und entsprechender Folgen gewiss sein zu können.

Artikel 3/4 der UNFCCC lautet:

The Parties have a right to, and should, **promote sustainable development**. Policies and measures to protect the climate system against human-induced change should be appropriate for the specific conditions of each Party and should be integrated with national development programmes, taking into account that economic development is essential for adopting measures to address climate change.

Im fett hervorgehobenen ersten Satz dieser Bestimmung wird ein Recht der Vertragsparteien festgeschrieben, nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Was Vertragsparteien sind, sagt uns Artikel 20 UNFCCC; er lautet:

This Convention shall be open for signature by States Members of the United Nations or of any of its specialized agencies or that are Parties to the Statute of the International Court of Justice and by regional economic integration organizations at Rio de Janeiro, during the United Nations Conference on Environment and Development, and thereafter at United Nations Headquarters in New York from 20 June 1992 to 19 June 1993.

Abgesehen von zur Unterzeichnung der UNFCCC berechtigten Unterzeichnern des Statuts des IGH wird hier betreffs des Rechts zu solcher Unterzeichnung auf Staaten abgestellt, die Mitglieder der UNO sind. Als Unterzeichner eines völkerrechtlichen Vertrages wird man zu dessen Partei.

Wie ich in meinem Blog-Eintrag: *Auch Völker sind Völkerrechtssubjekte!*¹, nachgewiesen habe, sind es nicht Staaten, sondern die Völker selbst, welche in der UNO im Mittelpunkt stehen.

Daraus und aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hat zu folgen, dass deren vornehmste Repräsentanten direkt Begünstigte von völkervertraglichen Bestimmungen sind, welche ihren Parteien Rechte einräumen. Denn nicht nur Regierungen, die formaljuristisch ebenso wenig Partei sind, wie das Volk, sondern auch letzteres ist berufen, die aus solchen Verträgen entspringenden Rechte und Pflichten zu verkörpern bzw. umzusetzen, zu befolgen und geltend zu machen.

Es versteht sich daher von selbst, dass Zeitgenossen und Zeitgenossinnen, die – etwa im Rahmen der Bewegung *Fridays for Future* – für nachhaltige Entwicklung, wozu auch Klimaschutz zählt, auf die Straße oder in die öffentliche Diskussion gehen, ein Recht dazu haben, das auf völkerrechtlicher Ebene seinen Fuß fasst.

Dieses Recht ist zugleich, wie schon angeschnitten, Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker, weil es bei diesem bzw. seiner Umsetzung auch und wesentlich darum geht, den Lebensraum des Volks zu schützen und nachhaltig zu entwickeln.

LUIA NEUBAUER, GRETA THUNBERG, VANESSA VASH und andere ihrer GenossInnen sind daher keine BittstellerInnen, sondern zu ihrem Tun voll berechnete Volksvertreter. Ihnen am Zeug zu flicken, oder sie auch nur nicht ernst zu nehmen, kann jedermann teuer zu stehen kommen! Vorausgesetzt, sie treten nicht nur als Demagogen und Polemiker, sondern vor allem als sachlich und wissenschaftlich informierte auf, die die entsprechenden Themen der Öffentlichkeit in verständlicher Form nahe zu bringen vermögen.

So sind auch ihre fundierten Forderungen seitens ihrer Adressaten, der PolitikerInnen, gebühlich zu erwägen und, so sich deren Berechtigung erweist, umzusetzen!

Arthur Lambauer

¹ <https://arthurlambauer.wordpress.com/2014/09/01/auch-volker-sind-volkerrechtssubjekte/>.